

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Generelles

Für die Verträge zwischen der OSRAM Lighting AG ("OSRAM") und ihren Kunden ("Kunde") gelten ausschliesslich die nachfolgenden Bestimmungen, sofern eine anderweitige Vereinbarung oder Nebenabrede von OSRAM nicht schriftlich bestätigt ist.

2. Zahlungsbedingungen

Die Preise gelten für Zahlung innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum, netto ohne jeden Abzug. Die nach Abzug der Rabatte resultierenden Nettopreise beinhalten keine Mehrwertsteuer. Allfällige Gebühren (vorgezogene Recycling-Gebühr) sind nicht rabattierbar.

3. Angebote und Preise

- 3.1. Angebote erfolgen, insofern ihre Gültigkeitsdauer nicht ausdrücklich vermerkt ist, freibleibend.
- 3.2. Die auf den Webseiten von OSRAM und in Werbematerialien aufgeführten Informationen zu den Waren und Dienstleistungen sind unverbindlich und erfolgen ohne Gewähr. Sie stellen kein Angebot auf Abschluss eines Vertrages mit dem Kunden dar. Wenn der Kunde schriftlich, online oder auf einem anderen Kommunikationsweg bestellt, gibt er ein Angebot auf Vertragsschluss mit OSRAM ab. Der Vertrag kommt zustande, indem OSRAM dem Kunden ausdrücklich die Annahme des Vertrages erklärt, die bestellte Ware versendet oder zur Abholung bereitstellt. Eine allfällige schriftliche Bestelleingangsbestätigung stellt noch keine Annahme des Angebots dar.
- 3.3. Lichtplanungen, die auf Verlangen des Interessenten besonders erstellt werden müssen, können auch dann verrechnet werden, wenn kein entsprechender Lieferauftrag erteilt wird. Der Rechnungsbetrag bemisst sich anhand des Zeitaufwands nach marktüblichen Stundenansätzen.
- 3.4. Einkaufsbedingungen des Kunden oder Abänderungen unserer Geschäftsbedingungen sowie alle sonstigen Vereinbarungen sind für uns nur soweit verbindlich, als diese von uns schriftlich anerkannt wurden.
- 3.5. Änderungen der Preise, Rabatte, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, des Sortiments, der Konstruktionen, Abmessungen, Zeichnungen und Bezeichnungen bleiben jederzeit vorbehalten. Bei Preissenkungen gelten die neuen Preise für alle unerledigten Aufträge. Bei Preiserhöhungen hat der Kunde das Recht, von erteilten Aufträgen und getätigten Abschlüssen ohne gegenseitige Kostenfolgen zurückzutreten.

4. Bestellungen

- 4.1. Für Bestellungen unter Fr. 500.- netto wird ein Kostenbeitrag von Fr. 20.- verrechnet. Für jede angebrochene Originalverpackung wird pro Artikelzeile ein Kostenbeitrag von Fr. 10.- erhoben. Für Sonderlieferungen ausserhalb der vereinbarten Tourenplanung wird ein Kostenbeitrag von Fr. 50.- berechnet. Für das Projektgeschäft sind abweichende Regelungen zulässig, sofern schriftlich vereinbart.
- 4.2. Hat der Kunde eine Bestellung aufgegeben und OSRAM sie bestätigt, so können Abänderungen oder Annullierungen nur noch in beidseitigem Einverständnis erfolgen. Bei Spezialanfertigungen sind Abänderungen oder Annullierungen ausgeschlossen.
- 4.3. Auf Abruf bestellte Ware muss innert der festgelegten Abruffrist abgenommen werden. Wird diese Frist um drei Monate überschritten, besteht die Berechtigung zur Fakturierung sowie zur Verrechnung von Kapitalzinsen und Lagermiete.

5. Lieferung

- 5.1. OSRAM liefert innerhalb der Schweiz und der EU DAP (Incoterms 2010), in OSRAM Standardverpackung. Teillieferungen bleiben vorbehalten. Bei der Ausfuhr von Gütern kann sich nach EU-deutschen, schweizerischen und US Exportkontrollvorschriften eine Genehmigungspflicht, unter anderem durch Endverbleib und Verwendungszweck der Güter ergeben. Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass die erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen erteilt werden, bzw. keine sonstigen Hindernisse aufgrund der zu beachtenden Ausfuhrvorschriften entgegenstehen.

Mehrkosten für Eil- und Expressgut, Speziallieferungen und Sonderverpackungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

- 5.2. Die Entsorgung von Verpackungsmaterial geht zu Lasten des Kunden.

6. Garantie (Gewährleistung)

- 6.1. OSRAM leistet während zwei Jahren nach Ablieferung Gewähr, dass die gelieferte Ware frei von Herstellungs- und Werkstofffehlern ist. Für gelieferte Ware, die ohne schriftliche Zustimmung durch OSRAM nachbearbeitet oder verändert wird, ist die Gewährleistung ausgeschlossen.
- 6.2. Unmittelbar nach Empfang hat der Kunde zu prüfen, ob die gelieferte Ware vollständig und frei von offenen (sichtbaren) Mängeln ist. Im Falle unvollständiger oder mangelhafter Lieferung hat der Kunde OSRAM unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. OSRAM kann verlangen, dass der Kunde die beanstandete Ware zwecks Untersuchung franko zurückzusendet. Soweit ein Mangel besteht, sind die Gewährleistungsansprüche des Kunden nach Wahl von OSRAM auf Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Gutschrift beschränkt. Jede weitere Gewährleistung ist ausgeschlossen.
- 6.3. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Produkte, deren Mangel nicht auf schlechtes Material, ungenügende Konstruktion oder Ausführung zurückzuführen ist und solche Produkte, deren Mangel auf Abnutzungserscheinungen, ungenügende Unterhaltspflege, Missachtung der Betriebsanleitung, Überbelastung, Tests, Verwendung ungeeigneter Materialien oder auf andere Gründe zurückzuführen ist. Alle anderen Ansprüche des Käufers, die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht geregelt und im besonderen nicht explizit erwähnt sind, wie z.B. Ansprüche auf Schadenersatz, Preisreduktion, Vertragskündigung, sind ausgeschlossen.
- 6.4. Allfällige Schadenersatzansprüche gegen OSRAM, insbesondere wegen Unmöglichkeit der Leistung, für direkte oder indirekte Schäden, Mangelfolgeschäden sowie für Schäden Dritter sind ausgeschlossen, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist.
- 6.5. Abweichende Garantieleistungen sind in den OSRAM Garantien festgehalten:
<https://www.osram.de/cb/services/garantien/>
- 6.6. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind auch Produkte, welche nach Konstruktionen oder Modellen des Kunden hergestellt werden, sofern auftretende Schäden auf Konstruktionsfehler zurückzuführen sind. Wird zudem für solches Material vom Starkstrominspektorat eine Prüfung oder Abänderung verlangt, gehen alle hieraus resultierenden Kosten zu Lasten des Kunden.
- 6.7. Es ist nicht zulässig, Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder von OSRAM nicht ausdrücklich und schriftlich anerkannten Gegenforderungen zu kürzen oder zurückzuhalten.

7. Lieferfristen

Die angegebenen Liefertermine verstehen sich ohne Verbindlichkeit. Für Lieferverzögerungen oder Lieferungsbeschränkungen übernimmt OSRAM keine Haftung.

8. Sonderanfertigungen

Bei Sonderanfertigungen bleibt eine Mehr- oder Minderlieferung im Umfang von 10% der bestellten Menge vorbehalten. Fakturiert wird die effektive Liefermenge.

9. Rücksendungen

9.1. Rücksendungen werden nur nach vorheriger Vereinbarung und franko angenommen. Es werden nur originalverpackte Versandeinheiten zurückgenommen. Unbeschädigte Versandeinheiten werden zu höchstens 85% des Nettowarenwertes gutgeschrieben. Sonderanfertigungen können nicht zurückgenommen werden. Allfällige Instandstellungsarbeiten werden zu Selbstkosten verrechnet. Fehlende Teile oder Originalverpackungen werden verrechnet.

9.2. Spezialanfertigungen, abgeänderte Standardmodelle (Farbe oder Ausführung) sowie kundenspezifische Lichtquellen werden nicht zurückgenommen.

10. Mustersendungen

10.1. Muster, die auf Verlangen des Interessenten besonders angefertigt werden müssen, werden verrechnet, wenn kein entsprechender Lieferungsantrag erteilt wird.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1. OSRAM behält sich das Eigentum an der von ihr gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. OSRAM ist bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises berechtigt, jederzeit auf eigene Kosten einen entsprechenden Eintrag im Eigentumsvorbehaltsregister zu erwirken.

11.2 An allen Zeichnungen, entwürfen, Schaltschemen und Kostenvoranschlägen behält sich OSRAM das Eigentums- und Urheberrecht vor. Genannte Unterlagen werden dem Kunden persönlich anvertraut und dürfen ohne schriftliche Zustimmung von OSRAM weder Dritten zugänglich gemacht werden noch kopiert werden. Auf Verlangen sind sie zurückzugeben.

12. Vertragserfüllung

Die Vertragserfüllung seitens OSRAM steht unter Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund nationaler und internationaler Vorschriften des Aussenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos (und/oder sonstige Sanktionen) entgegenstehen.

13. Einverständnis

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass sämtliche für die geschäftlichen Beziehungen erforderlichen oder sich daraus ergebenden Angaben und Informationen, insbesondere vertragliche Dokumente und Unterlagen sowie alle für den Vollzug der vertraglichen Verpflichtungen erforderlichen Daten und Informationen, des und über den Kunde und dessen Hilfspersonen auch ausserhalb der Schweiz aufbewahrt werden dürfen. Alle diese Angaben und Informationen dürfen darüber hinaus, insbesondere für die Leistungserfüllung, die Erfüllung gesetzlicher Anforderungen oder für konzerninterne Prüf- und/oder Aufsichts-Zwecke sowohl der Muttergesellschaft wie auch deren konzernrechtlich verbundenen Unternehmen bekannt gegeben und zur entsprechenden Bearbeitung offen gelegt werden; dies stets unter Einhaltung aller jeweils anwendbaren Datenschutzgesetze.

14. Gebühren

Vorgezogene Recycling-Gebühr (vRG / VEB). Die Verordnung über die Rücknahme, die Rückgabe und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG) wurde um die Gerätekategorien Leuchtmittel und Leuchten ergänzt. Aus diesem Grund erheben Hersteller und Importeure von Leuchtmitteln und Leuchten einen Entsorgungsbeitrag zur Finanzierung der Rücknahme und Entsorgung dieser Geräte. Der vorgezogene Entsorgungsbeitrag (VEB) wird in der Folge als vRG bezeichnet. Erhoben wird der Beitrag auf Niederdruck-, Hochdruck-, LED-Lampen und auf Leuchten. Nicht beitragspflichtig sind Glühlampen und Halogenglühlampen. Starter und Betriebsgeräte werden als Leuchtenkomponenten angesehen und sind als solche Teil einer Leuchte. Die Tarife und Gerätelisten sind bei der Stiftung Licht Recycling Schweiz SLRS erhältlich respektive unter www.slrs.ch einzusehen. Die Tarife sind gesamtschweizerisch einheitlich und unterliegen der vom SECO (Staatssekretariat für Wirtschaft) veröffentlichten Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen (PBV). Das aktuelle Informationsblatt ist unter www.seco.admin.ch erhältlich. Die von der VREG betroffenen Produkte sind mit der durchkreuzten Mülltonne gekennzeichnet. Preisanpassungen infolge Tarifänderungen sind vorbehalten.

15. Ungültigkeit vertraglicher Vereinbarungen

Sind besondere vertragliche Vereinbarungen zwischen den Parteien oder Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig oder nichtig, hat das nicht die Ungültigkeit oder Nichtigkeit der gesamten Vereinbarung zur Folge. Vielmehr sind ungültige oder nichtige Bestimmungen von den Vertragsparteien oder vom Richter durch solche zu ersetzen, welche der anwendbaren Rechtsordnung entsprechen und den zu ersetzenden Bestimmungen wirtschaftlich möglichst nahe kommen.

16. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Alle Verträge zwischen OSRAM und dem Kunden unterliegen dem materiellen Schweizer Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ("Wiener Kaufrecht") ist nicht anwendbar. Erfüllungsort für Zahlungen des Kunden ist Winterthur. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist Winterthur. Vorbehalten bleiben abweichende zwingende Gerichtsstände des Bundesrechts.

Osram Lighting AG

In der Au 6

CH 8406 Winterthur

info.ch@osram.com

www.osram.ch

Version 01.04.2020